

SO_GERICHTE VWBES.2019.314 vom 20. Januar 2020

SO Obergericht, 2020-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2019.314_d20200120

FR: SO_GERICHTE VWBES.2019.314 du 20 janvier 2020

IT: SO_GERICHTE VWBES.2019.314 del 20 gennaio 2020

Regeste

Lärmsanierungsprojekt Gempen

Erwägungen

E. 3

Das Departement beantragte in seiner Vernehmlassung, die Beschwerde sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. Nur an drei Gebäuden könnten die Überschreitungen des Grenzwerts nicht eliminiert werden. Tempo 30 sei weder zweck- noch verhältnismässig. Das Modell StL-86+ werde seit Jahren in der Schweiz verwendet. Beim Beurteilungspegel würden nicht Spitzenpegel berücksichtigt. Ein erhöhter Verkehr am Sonntag werde im ausgemittelten Dauerschallpegel verdünnt. Es spiele keine Rolle, wann eine Kurzzeitmessung durchgeführt werde, denn das Resultat werde auf das Jahresmittel umgerechnet. Bauliche Massnahmen würden nicht in einem Sanierungsprojekt abgebildet.

E. 4

Die Beschwerdeführerin machte dazu geltend, die Vorinstanz fokussiere auf die Tempo-30-Frage. Auf die Lärmbelastung durch den hochmotorisierten Freizeitverkehr werde kaum eingegangen. Es habe keine umfassende Interessenabwägung stattgefunden. So habe man die Problematik des Freizeitverkehrs nicht erkannt. Weil der Belageinbau nicht genüge, brauche es eine Temporeduktion. Die Einführung von Tempo 30 verbessere die Sicherheit.

E. 5

Das Amt für Verkehr und Tiefbau liess wissen, Kurzzeitmessungen seien auf das Jahresmittel umzurechnen. Mit den verwendeten Grundlagen, der kantonalen Verkehrszählung, sei auch der Freizeitverkehr abgebildet. Es brauche 27 % mehr Verkehr, damit sich der Schallpegel um 1 dB ändere. Man gehe davon aus, dass der Freizeitverkehr, welcher sich vorwiegend an einzelnen schönen Sonntagen abwickle, den Jahrespegel nicht wahrnehmbar ändere. Bauliche Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit würden ausserhalb des Lärm-Sanierungsprojekts beschlossen. Temporeduktionen seien die Ausnahme.

II.

1.1 Bei den Strassen handelt es sich um bestehende ortsfeste Altanlagen im Sinn von Art. 7 Abs. 7 und Art. 2 Abs. 1 Lärmschutzverordnung (LSV, SR 814.41) deren Betrieb und Nutzung zu Überschreitungen der massgebenden Immissionsgrenzwerte führt und die daher nach den Bestimmungen von Art. 16 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG, SR 814.01) und Art. 13 ff. LSV saniert werden müssen und zwar so weit, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist (Art. 11 Abs. 2 USG; Art. 13 Abs. 2 lit. a LSV).

Ziel der Sanierung ist es, zumindest eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu vermeiden (Art. 13 Abs. 2 lit. b LSV). Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde oder wenn überwiegende Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen (Art. 17 USG und Art. 14 Abs. 1 LSV). Beim Lärmsanierungsprojekt handelt es sich um einen Nutzungsplan.

1.2 Nach § 69 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) gelten bei kantonalen Plänen für das Verfahren die Bestimmungen über Nutzungspläne der Einwohnergemeinden. Nach § 16 PBG kann ein Rechtsmittel ergreifen, wer durch den Nutzungsplan besonders berührt ist und an dessen Aufhebung ein schutzwürdiges Interesse hat. § 5 PBG verweist für den Rechtsschutz auf das Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

Nach Art. 33 Abs. 3 lit. a Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) gewährleisten Kantone die Legitimation mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Nach Art. 89 BGG (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110) ist zur Beschwerde berechtigt, wer durch einen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung besitzt (BGE 141 II 52). Beschwerdebefugt sind vorab Grundeigentümer und Nachbarn (BGE 112 Ia 90). Schon nach altem Recht wurde nebst der formellen Beschwer eine besondere Nähe zum Streitgegenstand verlangt (BGE 133 II 181).

1.3 Das Verwaltungsgericht tritt auf eine Beschwerde ein, wenn die Eintretensvoraussetzungen erfüllt sind (§ 58 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG, BGS 124.11] i.V.m. Art. 59 Abs. 1 Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Zu den Eintretensvoraussetzungen gehört nach § 12 VRG die Beschwerdelegitimation. Sie ist von Amtes wegen zu prüfen.

1.3.1 Zur Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nach § 12 Abs. 1 VRG legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid besonders berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat. Nach Art. 33 Abs. 3 lit. a RPG gewährleistet das kantonale Recht die Legitimation, wie gesagt, mindestens im gleichen Umfang wie für die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht. Die diesbezügliche Bestimmung von Art. 89 Abs. 1 BGG entspricht, mit Ausnahme des Erfordernisses der formellen Beschwer (lit. a), dem Wortlaut von § 12 Abs. 1 VRG. Eine über den bundesrechtlichen Minimalstandard hinausgehende Beschwerdelegitimation kennt das kantonale Recht nicht. Insofern kann auf die Praxis des Bundesgerichts zu Art. 89 Abs. 1 BGG abgestellt werden.

1.3.2 Nach Art. 89 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (lit. a), durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist (lit. b) und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung besitzt (lit. c). Verlangt ist somit neben der formellen Beschwer, dass der Beschwerdeführer über eine spezifische Beziehungsnähe zur Streitsache verfügt und einen praktischen Nutzen aus der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids zieht. Die Nähe der Beziehung zum Streitgegenstand muss bei Bauprojekten insbesondere in räumlicher Hinsicht gegeben sein (BGE 141 II 50 E. 2.1; BGE 137 II 30 E. 2.2.2). Ein schutzwürdiges Interesse liegt vor, wenn die tatsächliche oder rechtliche Situation der

Beschwerdeführer durch den Ausgang des Verfahrens beeinflusst werden kann (BGE 140 II 214 E. 2.1; BGE 133 II 409 E. 1.3). Ein Beschwerdeführer muss darlegen, inwieweit er durch das bewilligte Projekt in eigenen Interessen betroffen ist und einen Nachteil erleiden könnte; die Popularbeschwerde zur Geltendmachung allgemeiner oder öffentlicher Interessen bleibt (von spezialgesetzlich geregelten Fällen abgesehen) ausgeschlossen (BGE 139 II 499 E. 2.2).

1.3.3 Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen. Das Erfordernis der formellen Beschwer (Art. 89 Abs. 1 lit. a BGG) ist erfüllt. Die Beschwerdelegitimation ist vor sämtlichen Instanzen von Amtes wegen erneut zu prüfen; unerheblich ist, ob die Vorinstanz die Beschwerdelegitimation bejaht oder verneint hat (vgl. Peter Hänni: Planungs-, Bau- und besonderes Umweltschutzrecht, Bern 2016, S. 555).

1.3.4 Zu prüfen ist insbesondere die spezifische Beziehungsnähe der Beschwerdeführerin zur Streitsache (Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerdeführerin wohnt am [...] in Gempen. Ihr Objekt (Nr. 56 im Lärmsanierungsprojekt) ist durch eine grosse Wiese (Bauparzelle) von der Strasse getrennt. Die Distanz beträgt ca. 55 m (von der südlichen Hausfassade bis zum Strassenrand), mithin weit mehr als eine Bautiefe. Der massgebende Immissionsgrenzwert beträgt tagsüber 60 und nachts 50. Heute ist mit einem Beurteilungspegel von 52 und 38 zu rechnen. Das ist wenig. Der Verkehr müsste um 27% zunehmen, damit der Pegel auch nur um 1 dB steigt. Es bräuchte folglich weit mehr als eine Verdoppelung des heutigen Verkehrs, um bei der Liegenschaft der Beschwerdeführerin den Immissionsgrenzwert auch nur zu erreichen. Die Beschwerdeführerin ist vom Strassenlärm nicht mehr als jedermann betroffen (vgl. Urteil des Bundesgerichts E.2/1993 vom 7. Dezember 1995, in: ZBl 1997, S. 139 f.). Damit ist die erforderliche spezifische Beziehungsnähe gegenüber der Allgemeinheit in räumlicher Hinsicht (Art. 89 Abs. 1 lit. b BGG) nicht gegeben.

1.3.5 Zu prüfen ist sodann, ob die Beschwerdeführerin ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Regierungsratsbeschlusses habe (Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG). Die Beschwerdeführerin hat allgemeine bzw. eigentliche Popularinteressen vorgetragen. Ein eigenes praktisches Interesse an einer Aufhebung oder Änderung des Projekts ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin möchte (für die Dorfbewohner) eine möglichst gute Sanierung haben. Dies sind öffentliche Interessen. Diese geltend zu machen, ist die Beschwerdeführerin nicht befugt. Ihre Rügen führen zu keinem persönlichen, aktuellen praktischen Nutzen. Es handelt sich um allgemeine öffentliche Interessen oder um persönliche, ideelle Gründe, welche eine Legitimation nicht zu begründen vermögen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_107/2018 vom 30. August 2018 E.4.4 betreffend Bundesasylzentrum sowie 2C_348/2011 E.2.2 betreffend Erhaltung von Hochstammobstbäumen; Alain Griffel, Kommentar VRG, Zürich 2014, Rz 20 zu § 21 ZH-VRG). Es mangelt ihr an einem schutzwürdigen Interesse i.S.v. Art. 89 Abs. 1 lit. c BGG.

1.3.6 Mangels einer spezifischen Beziehungsnähe zur Streitsache sowie eines schutzwürdigen Interesses ist die Beschwerdeführerin nach Art. 89 Abs. 1 BGG und § 12 Abs. 1 VRG nicht zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde legitimiert. Auf ihre Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten.

2.1 Es verletzt kein Bundesrecht, das Modell StL-86 + (auch heute noch) zu gebrauchen. Dessen Anwendung ist der Regelfall. Das Modell ist vom BAFU empfohlen. Es ist zwar für

die Beurteilung von Tempo-30-Zonen wenig geeignet. Dies spielt aber im vorliegenden Fall keine Rolle (Urteil des Bundesgerichts 1C_366/2017). Anhang 3 der Lärmschutzverordnung gibt vor, wie der Beurteilungspegel zu ermitteln ist. So werden zum Beispiel Emissionsgrundlagen nach Fahrzeugklassen (z.B. PW, Motorräder), nicht aber nach dem Zweck der Fahrten (Arbeitsweg, Anlieferung, Freizeitverkehr) aufgeschlüsselt (Bundesamt für Umwelt, Hrsg.: Leitfaden Strassenlärm, S. 26 f.). Beurteilungspegel schliesslich sind Mittelungspegel, «Durchschnitte». So fällt zum Beispiel das Motorengeräusch eines «nervigen» Motorrads am Sonntagmorgen kaum ins Gewicht.

2.2 Lärm ist störender, unerwünschter Schall. Bei gleichem Pegel kann Lärm den Menschen unterschiedlich stark beeinträchtigen. Im Gegensatz zum (rein physikalischen) Schallpegel sind die Wirkungen des Lärms nicht messbar (Beat Schäffer, EMPA: Psychoakustik ■ Hörversuche zur Wahrnehmung des Schalls durch den Menschen.) So ist durchaus denkbar, dass sich Teile der Anwohner zum Beispiel durch den Lärm, den Motorfahrzeuge von Ausflüglern verursachen, stärker gestört fühlen als durch den täglichen Berufsverkehr. Lärm und Lästigkeit verschiedener Quellen gehen nicht unbedingt parallel. Berücksichtigt werden kann dies indessen nicht. Verkehrsmassnahmen sind nicht Gegenstand des Verfahrens.

3. Auf die Beschwerde ist demnach nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'000.00 festzusetzen sind.

Demnach wird beschlossen:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'000.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Scherrer Reber

Der Gerichtsschreiber

Schaad

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.